

Clearingstelle EEG – 18. Fachgespräch „Das EEG 2014“

Klärungsbedarf aus Sicht der Netzbetreiber

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 23. September 2014

Eintritt in die „verpflichtende Direktvermarktung“

- **Verpflichtende Direktvermarktung (§ 37 EEG 2014):**
Einspeisevergütung wird für Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1. August 2014) nur noch bei „kleinen Anlagen“ gewährt, ausgenommen „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“.
- Schwellen:
 - IBN 1.8.2014 bis 31.12.2015: über 500 kW,
 - IBN ab 1.1.2016: über 100 kW.
- Schwellenwerte von 500 bzw. 100 kW berechnen sich gemäß
 - „technischem Anlagenbegriff“ nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 sowie
 - „leistungsseitigem Anlagenbegriff“ nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014:
- § 37 Abs. 4 EEG 2014: „Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist § 32 Absatz 1 Satz 1 [EEG 2014] entsprechend anzuwenden.“
- Diskussion der „Anlage“ muss daher an dieser Stelle nicht geführt werden.

Zulässigkeit anteiliger Direktvermarktung?

- § 20 Abs. 2 versus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EEG 2014
„Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 aufteilen. **In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.**“
- „Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert, (...)“
- 3. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird und nicht
 - a) der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder
 - b) für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird“.
- Korrektur des Regelungswiderspruchs ohne Gesetzesänderung?

Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 2 und 3 EEG 2014

- Auf die zu erwartenden Zahlungen von Marktprämie und Einspeisevergütung sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten (§ 19 Abs. 2 EEG 2014).
- Außerdem: Vergütungs- und Marktprämienanspruch wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 EEG 2014 nicht erfüllt haben (§ 19 Abs. 3 EEG 2014).
- Neue Fälligkeitsbestimmung gilt für alle Anlagen nach EEG 2000, 2004, 2009, 2012 und 2014 sowie für Einspeisungsvergütung und Marktprämie. Erster Fälligkeitstermin ist 15. September 2014.
- Problem: Bezeichnet der 15. Kalendertag den Zahlungseingang beim AB oder den Zeitpunkt der Inauftraggabe der Überweisung.
- Außerdem: Was gilt für Zahlungen auf die Ist-Einspeisung?

Probleme bei Biomasse-Anlagen (I)

- Änderungen für Biomasse-Bestandsanlagen:
- „Landschaftspflegebonus“ nach EEG 2009 reduziert auf „Landschaftspflegematerial einschl. Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nr. 5 BiomasseV 2012.“
- Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras: „Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.“
- Gilt ab dem 1. August 2014. -> Umgang im Kalenderjahr 2014?

Probleme bei Biomasse-Anlagen (II)

- Gemäß § 47 Abs. 1 EEG 2014 besteht der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biogas für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung
 - in der Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 („Marktprämie“ im Rahmen der „geförderten Direktvermarktung“) auf null und
 - in den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 („Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ bzw. „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“) auf den Monatsmarktwert.
- Problem: Definition der Anlage nur nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 oder auch nach § 32 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 EEG 2014?

Probleme bei Biomasse-Anlagen (III)

- **Vergütungsreduzierung bei Leistungserhöhung bei Bestandsanlagen (§ 101 Abs. 1 EEG 2014):**
- Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, die nach dem Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich nach § 101 Abs. 1 EEG 2014 ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des EEG, das für die Anlage jeweils anzuwenden ist, für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert.
- Speist der Anlagenbetreiber daher ab dem 1. August 2014 und in den Folge-Kalenderjahren mehr Strom ein, als er unter Berücksichtigung seiner bisherigen Höchstbemessungsleistung in der Anlage erzeugt und eingespeist hatte, erhält er für diesen Strom nicht die sich aus der jeweils anwendbaren Fassung des EEG ergebende Voll-Vergütung, sondern nur den sich daraus berechneten Marktwert „MW“.

Probleme bei Biomasse-Anlagen (IV)

- „Höchstbemessungsleistung“ nach § 101 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 EEG 2014 :
- **Zwei Berechnungsmethoden!**
- Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 ist die „Höchstbemessungsleistung“ im Sinne von Satz 1 der Regelung die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014. Diese kann anhand der vom Anlagenbetreiber ohnehin zu erstellenden Kalenderjahresendabrechnungen berechnet werden.
- In Abweichung davon bestimmt Satz 3 der Regelung, dass der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung gilt, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 der Regelung ist. Gilt für alle Bestandsanlagen, insbesondere bei Anlagenzubau zwischen 1.1. und 31.7.2014.
- Anlagendefinition für die Bestimmung der „Höchstbemessungsleistung“?
 - § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012, und
 - § 19 Abs. 1 EEG 2009 bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2012 bzw.
 - § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 bei Anlagen mit späterer Inbetriebnahme.

Probleme bei Biomasse-Anlagen (V)

- Neue Inbetriebnahmedefinition in § 5 Nr. 21 EEG 2014; gilt für alle Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden:
 - “Inbetriebnahme” die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“
- Hiermit zusammenhängend: § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014:
- „Für Strom aus Anlagen, die
 - 1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und
 - 2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,
- ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.“
- Fazit: IBN ab 1.8.2014 nur noch ausschließlich mit EE oder Grubengas.

Probleme bei Biomasse-Anlagen (VI)

- **§ 100 Abs. 3 EEG 2014:**
- „Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.“
- Gleichlautend in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014 und in § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 der Anlagenregisterverordnung.
- Wann liegt eine Zulassung nach Bundesrecht vor?
- Muss sich hierfür die Anspruchsgrundlage des Anlagenbetreibers auf „Zulassung“ aus Bundesrecht und eben nicht aus Landesrecht ergeben?

Probleme bei der EEG-Umlagepflicht (I)

- **EltVU-Lieferung nach § 60 EEG 2014 oder Eigenverbrauch nach § 61 EEG 2014?**
- **„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“**: § 5 Nr. 13 EEG 2014:
 - „jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert“.
- **„Letztverbraucher“**: § 5 Nr. 24 EEG 2014:
 - „jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.“
- **Grundvoraussetzung des Eigenverbrauchs**:
 - Anlagenbetreiber und Letztverbraucher müssen personenidentisch sein.
 - Letztverbraucher muss Anlage zur Deckung des Eigenverbrauchs betreiben, das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs tragen und bestimmenden Einfluss auf den Anlagenbetrieb haben.
 - Trifft das nicht zu, liegt eine EltVU-Lieferung nach § 60 EEG 2014 vor.
 - Reduktionen in § 61 EEG 2014 gelten dann für Anlagenbetreiber und Letztverbraucher nicht.

Probleme bei der EEG-Umlagepflicht (II)

● Umgang mit „Genossenschafts- oder GbR-Modellen“?

● Abgrenzung gemäß BMU-Gutachten

- http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/kurzgutachten_eeg_umlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/pv_anlagen_bf_langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Dann, wenn es sich bei der Genossenschaft um eine „eingetragene Genossenschaft (e.G.)“ oder eine bereits satzungsseitig gegründete Genossenschaft handelt, besteht zwischen der Genossenschaft als Anlagenbetreiberin und dem Genossenschaftsmitglied als beliefertem Letztverbraucher ein 2-Personen-Lieferverhältnis. Dann ist die Genossenschaft als Lieferantin nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 gegenüber dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, durch Zahlung der EEG-Umlage am EEG-Belastungsausgleich teilzunehmen.
- Gleiches bei GbR, wenn diese im Rechtsverkehr als selbständige Person auftritt (z.B. bei Moduleinkauf).
- Fremdbelieferung liegt sowieso immer dann vor, wenn Strommengen aus der PV-Anlage den „Anlagenbetreibern/Letzverbrauchern“ nicht genau zurechenbar sind.

Probleme bei der EEG-Umlagepflicht (III)

- Kein Anspruch auf EEG-Umlage besteht nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 in folgenden Fällen der Eigenversorgung (Auszug):
 - wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 des EEG 2014 in Anspruch nimmt, oder
 - wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- D.h.: 10 MWh/a-Grenze ist anteilig zu sehen, wenn Anlage Grenze überschreitet.
- Problem: Messtechnischer Nachweis? § 61 Abs. 6 EEG 2014: Grundsätzlich Pflicht zur geeichten Messung bei EEG-Umlagepflicht. Aber BT-Drs. 18/1304, S. 238: „(...) Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen können, dass ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW der Fall. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.“

Probleme bei der EEG-Umlagepflicht (IV)

- § 74 EEG 2014 – Elektrizitätsversorgungsunternehmen:
„Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.“
- Problem: Besteht Meldepflicht auch dann, wenn Anlagenbetreiber Eigenerzeugung und –verbrauch gar nicht gemessen hat?

Probleme bei der EEG-Umlagepflicht (V)

- **Bestandsanlage bei Eigenverbrauchsumstellung ab 1. August 2014?**
- § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014:
 - „Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,
 - 1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat, (...).“
- „Eigenerzeuger“? Keine Definition im EEG 2014, aber § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nennen Begriff nur im Zusammenhang mit dem eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom.
- Nach § 2 Nr. 2 StromStG ist „Eigenerzeuger“ *„derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt“*.
- Die Befreiung von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG gilt nur für
 - „1. und 2. (...)
 - 3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de